

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 02. Juli 2013

558

EINGANG GR			
14. Aug. 2013			
GRG Nr.	12	GE 13	148

Botschaft zur Teilrevision des Waldgesetzes vom 14. September 1994

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Waldgesetzes vom 14. September 1994 (RB 921.1).

I. Ausgangslage / Einleitung

1. Vorbemerkungen

Mit der von der Bundesversammlung am 16. März 2012 beschlossenen Änderung des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, in Gebieten, wo sie eine Zunahme der Waldfläche verhindern wollen, auch ausserhalb der Bauzonen eine statische Waldgrenze festzulegen. Diese ermöglicht, dass Flächen, die allenfalls ausserhalb dieser Grenzen einwachsen, nicht als Wald gelten und dadurch ohne Bewilligung gerodet werden können. Der Bundesrat hat am 14. Juni 2013 die nötigen Änderungen der Waldverordnung (WaV; SR 921.1) beschlossen und hat diese Anpassungen und das vom Parlament geänderte Waldgesetz auf den 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt.

Im Kanton Thurgau bestehen keine Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Dies bedeutet, dass in unserem Kanton die Waldgrenze de facto bereits statisch ist. Die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung stellt seit jeher sicher, dass sich der Wald kaum bis gar nicht ausbreitet. Die statische Waldgrenze soll deshalb für das gesamte Kantonsgebiet eingeführt werden. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit und verhindert in Zukunft die Rodung von neu eingewachsenem Wald mit dem ausschliesslichen Zweck, neuen „Wald“ gemäss dem dynamischen Rechtsbegriff zu verhindern.

2. Umsetzung / Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

Nach Art. 12a WaG sind Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Die entsprechende Ergänzung des kantonalen Richtplans ist in Arbeit und soll bis Ende Jahr 2013 in Kraft sein. Anlässlich der Sitzung der Raumplanungskommission vom 20. Juni 2013 wurde diese Ergänzung begrüsst.

Die bestehenden Rechtsgrundlagen, d.h. § 11 des kantonalen Waldgesetzes (WaldG; RB 921.1) und § 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (WaldV; RB 921.11) finden entsprechend dem Titel einzig für die Abgrenzung von Wald und Bauzonen Anwendung. Dies bedeutet, dass im Kanton Thurgau zum jetzigen Zeitpunkt das Verfahren zur Einführung der statischen Waldgrenze ausserhalb der Bauzone fehlt. Das entsprechende Verfahren bzw. die rechtliche Grundlage soll mit der vorliegenden Teilrevision des Waldgesetzes geschaffen werden. Da sich das bisher bestehende Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen bewährt hat, wird § 11 WaldG dahingehend abgeändert, dass er auch für die Abgrenzung Wald und Nichtbauzonen Anwendung findet.

II. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahre 2005 wurde im Kanton Thurgau das vom Bundesamt für Landwirtschaft lancierte und in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Landestopografie organisierte Projekt „Landwirtschaftliche Nutzflächen“ durchgeführt. Im Rahmen dieses Projektes haben das Forstamt des Kantons Thurgau sowie das Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau (amtliche Vermessung) gemeinsam die Waldgrenzen über das ganze Kantonsgebiet überprüft und bei Bedarf korrigiert. Seither erfolgt jede Nachführung der Waldgrenzen koordiniert. Spätestens ab 1. April 2014 werden die im Rahmen des Projektes „Periodische Nachführung“ erarbeiteten Vermessungswerke öffentlich aufgelegt. Insbesondere sprechen nun finanzielle Aspekte dafür, die öffentliche Auflage der periodischen Nachführung mit der öffentlichen Auflage der Waldfeststellungspläne zur Abgrenzung von Wald und Nichtbauzonen zu koordinieren. Immerhin sind mehrere hundert Pläne zu erstellen.

III. Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren

Die öffentliche Auflage der periodischen Nachführung wird spätestens ab dem 1. April 2014 erfolgen. Damit die öffentliche Auflage der Waldfeststellungspläne zur Abgrenzung von Wald und Nichtbauzonen mit der öffentlichen Auflage der periodischen Nachführung koordiniert werden bzw. zeitgleich erfolgen kann, besteht eine grosse zeitliche Dringlichkeit. Des Weiteren wurden gegen die Ergänzung des kantonalen Richtplans anlässlich der Sitzung der Raumplanungskommission vom 20. Juni 2013 keine Vorbehalte angebracht. Aufgrund dieser Umstände wird auf ein Vernehmlassungsverfahren

verzichtet.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 11 Abs. 1 und 2

Der Begriff „Bauzonen“ in Satz 1 wird durch den Begriff „Nutzungszonen“ ersetzt. Damit erfasst diese Bestimmung sowohl Bauzonen als auch Nichtbauzonen. Konsequenterweise muss in Satz 2 „innerhalb der Bauzone“ gestrichen werden.

§ 11 Abs. 2

Es gibt Fälle, bei denen aufgrund von Bundesvorschriften die öffentliche Auflage länger als 20 Tage beträgt. Die offene Formulierung von § 11 Abs. 2 Satz 2 gewährleistet eine Koordination auch in solchen Fällen.

V. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse